

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über das Energiewesen
(Energieverordnung)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 16
des Gesetzes vom 28. April 1996 über das Energiewesen ²,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung vom 23. Oktober 1996 zum Gesetz über
das Energiewesen (Energieverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die energietechnischen Anforderungen an Bauten und Anlagen gelten für:

1. baubewilligungspflichtige Neubauten, welche geheizt oder gekühlt werden;
2. Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft;
3. baubewilligungspflichtige Änderungen und nutzungsmässige Zweckänderungen von bestehenden Bauten, welche geheizt oder gekühlt werden, sofern die voraussichtlichen Baukosten 30% des Zeitbauwertes gemäss amtlicher Schätzung überschreiten;
4. Änderungen oder Erneuerungen haustechnischer Anlagen, wenn damit eine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperatur verbunden ist und dadurch ein höherer Energieverbrauch entsteht.

² **aufgehoben**

³ Diese Vorschriften gelten nicht für:

1. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung und Benutzungsintensität nur in untergeordneter Art und Weise geheizt oder gekühlt werden;
2. blosse Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten.

§ 3 Stand der Energietechnik

¹ Technische Massnahmen sind, soweit diese Verordnung nichts besonderes bestimmt, nach den anerkannten Regeln der Energietechnik auszuführen.

² Der Regierungsrat kann die Normen von anerkannten Fachverbänden in Form eines Regierungsratsbeschlusses ganz oder teilweise als verbindlich erklären.

**§ 4 Energetischer Nachweis im Baubewilligungsverfahren
(*neuer Randtitel*)**

¹ Die Bauherrschaft hat bei baubewilligungspflichtigen Neubauten, Änderungen und nutzungsmässigen Zweckänderungen die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen anhand eines Energiedossiers vor Baubeginn nachzuweisen.

² *aufgehoben*

§ 7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

1. die Überprüfung des energietechnischen Nachweises;
2. die Überprüfung der Umsetzung des erbrachten energietechnischen Nachweises im Rahmen der Baukontrollen;
3. die stichprobeweise Überprüfung der haustechnischen Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen ~~gemäss den Anhängen~~;
4. die Bewilligung von Erleichterungen beim Wärmeschutz gemäss § 12.

² Der Gemeinderat kann für die Kontrollen private Fachleute beiziehen. Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sind sinngemäss anwendbar.

§ 8 *aufgehoben*

§ 9 *aufgehoben*

§ 10 *aufgehoben*

§ 11 *aufgehoben*

§ 13 *aufgehoben*

§ 14 *aufgehoben*

§ 16 *aufgehoben*

§ 17 *aufgehoben*

§ 20 *aufgehoben*

§ 21 *aufgehoben*

Anhänge 1 bis 5 *aufgehoben*

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag für die Hinterlegung eines
Gegenvorschlages:
Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2003,
² NG 641.1